

Information zum Transport von Tieren Transportfähigkeit von Tieren

(gemäß Anhang I Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 1/2005
über den Schutz von Tieren beim Transport mit Ergänzungen)

In der Verordnung (EG) 1/2005 wird der Transport von lebenden Wirbeltieren innerhalb der europäischen Gemeinschaft geregelt. Die Bedingungen der Transportfähigkeit von Tieren werden im Anhang I definiert:

1. Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben.
2. Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als **nicht transportfähig**.
Dies gilt vor allem in folgenden Fällen:
 - a) Die Tiere können sich **nicht schmerzfrei** oder ohne Hilfe bewegen (gleichmäßige Belastung aller vier Gliedmaßen, selbständiges Aufstehen und Verladen möglich).
 - b) Sie haben **große offene Wunden oder schwere Organvorfälle**.
 - c) Es handelt sich um **trächtige Tiere** in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium (90 % oder mehr, bei Rindern ca. letzter Trächtigkeitsmonat) oder um Tiere, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind.
 - d) Es handelt sich um **neugeborene** Säugetiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist.
 - e) Es handelt sich um weniger als drei Wochen alte **Ferkel**, weniger als eine Woche alte **Lämmer** und weniger als zehn Tage alte **Kälber**, es sei denn, die Tiere werden über eine Strecke von weniger als 100 km befördert.
Hinweis:
*Nach nationalem Recht ist ein Transport von **Kälbern bis zum Alter von 14 Tagen** generell verboten.*
 - f) Es handelt sich um weniger als acht Wochen alte **Hunde und Katzen**, es sei denn, sie werden von den Muttertieren begleitet.
 - g) Es handelt sich um **Hirsche**, deren Gehörn oder Geweih noch mit Bast überzogen ist (Kolbenhirsche).
3. In folgenden Fällen können **kranke oder verletzte Tiere** jedoch als transportfähig angesehen werden:
 - a) Sie sind nur leicht verletzt oder leicht krank, und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen; in Zweifelsfällen ist ein Tierarzt hinzuziehen.
 - b) Sie werden im Zusammenhang mit einem Versuchsprogramm befördert (Genehmigung erforderlich).
 - c) Sie werden unter tierärztlicher Überwachung zum Zwecke oder nach einer medizinischen Behandlung oder einer Diagnosestellung befördert (zum Tierarzt bzw. in eine Tierklinik). Transporte dieser Art sind jedoch nur zulässig, soweit den betreffenden Tieren keine unnötigen Leiden zugefügt bzw. die Tiere nicht misshandelt werden.

- d) Es handelt sich um Tiere, die einem im Rahmen der Tierhaltungspraxis üblichen tierärztlichen Eingriff unterzogen wurden, wie z. B. der Enthornung oder Kastration, wobei die Wunden vollständig verheilt sein müssen.
4. Für den Fall, dass Tiere **während des Transports** erkranken oder sich verletzen, müssen sie von den anderen Tieren abgesondert werden und so schnell wie möglich erste Hilfe erhalten. Ein Tierarzt hat die Tiere zu untersuchen und zu behandeln oder sie werden unter Vermeidung unnötiger Leiden erforderlichenfalls notgeschlachtet oder getötet.
 5. Tieren, die transportiert werden sollen, dürfen **keine Beruhigungsmittel** verabreicht werden, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich, um das Wohlbefinden der Tiere zu gewährleisten, und selbst dann nur unter tierärztlicher Kontrolle.
 6. **Laktierende Kühe, Schafe und Ziegen**, deren Nachkommen nicht mittransportiert werden, müssen in Abständen von maximal zwölf Stunden gemolken werden.
 7. Die Anforderungen gemäß Absatz 2 Buchstaben c) und d) gelten nicht für **registrierte Equiden**, wenn der Zweck der Beförderungen darin besteht, für die Geburt bzw. für die neugeborenen Fohlen zusammen mit den registrierten Mutterstuten hygienischere und artgerechtere Bedingungen zu schaffen, wobei die Tiere in beiden Fällen ständig von einem Betreuer begleitet sein müssen, der während der Beförderung ausschließlich für sie zu sorgen hat.

Weitere Informationen:

Praxis-Leitfaden zur Bestimmung der Transportfähigkeit von adulten Rindern:

<http://www.vdaw.de/wp-content/uploads/2015/08/Leitfaden-Transportf%C3%A4higkeit-Rinder.pdf>

Leitfaden Tiertransport; Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.

www.q-s.de -> Tierhaltung/Transport: Downloads -> Tiertransport